

Statuten des Vereins "die Kometin" (Kulturverein)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "die Kometin (Kulturverein)"
- 2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO:

- Förderung von Kunst und Kultur in Österreich
- Förderung kultureller Betätigung
- Vermittlung von Kultur
- Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
- Bereicherung des kulturellen Lebens
- Förderung von Interkulturalität
- Förderung von Bildung
- Förderung von Creative Commons
- Förderung von Commons
- Förderung von Freier & Open Source Software
- Förderung von Zielen der Sustainable Development Goals (SDGs)
- Förderung von Inklusion, Diversität & Gleichberechtigung

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:
 - Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen
 - Durchführung (inter-) kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Spiele-, Film-, Theater-, Koch-, Bildungs- & Austausch- Veranstaltungen
 - Veranstaltung von Workshops und Seminaren
 - Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
 - Einrichtung einer Bibliothek & eines Verleihsystems
 - Bereitstellung von Infrastruktur
 - Bewerbung, Vernetzung & Durchführung gemeinschafts- getragener Projekte
 - Förderung & Nutzung Freier Software
 - Schaffung eines inklusiven, diversen & diskriminierungsfreien Raums
 - Sprachkurse und -cafés
 - Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten & Ausstellungsräumen für Kunstschaffende

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf_innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beitrittsgebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1

- Spenden, Sammlungen, Flohmärkte
- Vermächtnisse, Schenkungen
- Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie öffentlicher Körperschaften
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring, Werbeeinnahmen
- sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Bausteinaktionen
- Kulturpreise
- Tombolas
- kleine Vereinsfeste
- Vermietung von Räumlichkeiten und Geräten
-

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich durch Unterschrift des „social contract“ dafür entscheiden, aktiver Teil des Vereins zu werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber durch Mitgliedsbeiträge unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (ab dem 18. Lebensjahr) werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Orga-Treffen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann von außerordentlichen Mitgliedern jederzeit erfolgen. Ordentliche Mitglieder müssen das Orga-Treffen mindestens 2 Monate vorher schriftlich bis zum Monatsletzten verständigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Das Orga-Treffen kann ein Mitglied durch einfache Mehrheit ausschließen aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verletzung der Regeln oder vereinschädigenden Verhaltens, oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- 4) Das Leitungsorgan kann in dringenden Fällen ein Mitglied unter den unter §6.3 genannten Gründen ausschließen. Die Entscheidung muss im darauf folgenden Orga-Treffen begründet und mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Insofern keine weiteren Einschränkungen angegeben sind, sind Mitglieder berechtigt, an allen offenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- 1) Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
- 2) Leitungsorgan (siehe § 11 bis § 13),
- 3) Orga-Treffen (Organisationsgremium) (§ 14)
- 4) Rechnungsprüfer_innen (siehe § 15) und
- 5) Schiedsgericht (siehe § 16).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief, Email, SMS oder Messenger an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden. Bei Bedarf soll eine Online-Teilnahme ermöglicht werden.
- 7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, im Falle deren Verhinderung die stellvertretende Obperson. Wenn auch diese verhindert ist, so führt eine von der Obperson bestimmte Person den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer_innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder Rechnungsprüfer_innen mit dem Verein;
- 4) Entlastung des Leitungsorgans;
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten

§ 11 Leitungsorgan

- 1) Das Leitungsorgan besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Dies sind Obperson, stellvertretende Obperson, Kassierer:in und stellvertretende:r Kassierer:in.
- 2) Das Leitungsorgan wird von der Generalversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s KuratorIn/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die reguläre Funktionsdauer des Leitungsorgans geht bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt eine Zusammenkunft des Leitungsorgans einzuberufen.
- 5) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen, ist es beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- 6) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obperson den Ausschlag. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Leitungsorgans an der Sitzung des Leitungsorgans teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
- 7) Jede Person des Leitungsorgans ist berechtigt im Namen des Vereins Dokumente zu signieren.
- 8) Den Vorsitz führt die Obperson.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.
- 11) Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklä-

ren. Die Rücktrittserklärung ist an Mitglieder des Leitungsorgans, und im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) einer Nachfolgeperson wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 5) Das Leitungsorgan kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen. Diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

- 1) Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung). Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obperson oder der stellvertretenden Obperson, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obperson, der stellvertretenden Obperson, der Kassierer:in oder der stellvertretenden Kassierer:in. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsorgans. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung des Orga-Treffens erforderlich.
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Personen erteilt werden.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 4) Die Obperson führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Leitungsorgan.
- 5) Die stellvertretende Obperson hat die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Leitungsorgans.
- 6) Die Obperson ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obperson die stellvertretende Obperson.

§ 14 Das Orga-Treffen

- 1) Das Orga-Treffen gilt als monatlich tagendes Organisationsgremium.
- 2) Wenn keine anderen Vereinbarungen bestehen, sind ordentliche Mitglieder verpflichtet an den monatlichen Organisationstreffen teilzunehmen

- 3) Das Orga-Treffen ist zu folgenden Entscheidungen berechtigt:
- 4) Gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder (§5 Abs. 1 VerG);
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 6) Aufnahme (je nach § 5 Abs. 2) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 7) Entscheidungen des Tagesgeschäfts.

§ 15 Die Rechnungsprüfung

- 1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß in § 11.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter:innen und für die/den Vorsitzende:n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein "die Kometin (Kulturverein)".
- 4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.